

## A-metà-Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Abgabermakler/in:

Dr. Vospernik Immobilien GmbH

Seidlgasse 19, 1030 Wien

und

Interessentenmakler/in:

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vermittlung des Verkaufes des Objektes:

II.

Zwischen den Vertragsteilen wird eine Teilung der Käuferprovision im Verhältnis 50:50 vereinbart. Der Interessentenmakler ist verpflichtet, die jeweilige gesetzliche Höchstprovision mit den Interessenten zu vereinbaren. Eine Reduktion der Käuferprovision bedarf der Zustimmung des Abgabermaklers. Erfolgt ein Nachlass ohne Zustimmung des Abgabermaklers, so vermindert dieser alleine den Provisionsanspruch des Interessentenmaklers. Die Teilung einer allfällig vereinbarten Verkäuferprovision ist nicht/im gleichen Verhältnis wie die Käuferprovision vereinbart (Nichtzutreffendes streichen).

III.

Der Interessentenmakler ist nicht berechtigt, die Geschäftsgelegenheit weiteren Maklern mitzuteilen oder weitere Makler in das Gemeinschaftsgeschäft einzubinden. Festgehalten wird, dass der Abgabermakler berechtigt ist, neben dieser a-metà Vereinbarung weitere ähnliche oder gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Interessentenmaklern abzuschließen, doch darf der Abgabermakler dem dritten Makler keine günstigeren Vertragsbedingungen (Kaufpreis) bekannt geben.

IV.

Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass sie im Zuge der Vermittlung des oben genannten Geschäfts nur mit gesonderter, ausdrücklicher Zustimmung mit dem Kunden des jeweils anderen Maklers in direkten Kontakt treten. Ausgenommen für das bestehende Geschäft beträgt der Kundenschutz 6 Monate, beginnend mit der letzten gemeinsamen Bearbeitung.

V.

Aufgrund der neuen Informations- und Rücktrittsbelehrungspflicht BGBl Nr. 33/2014 ist die Dr. Vospernik Immobilien GmbH im Falle der Nichterfüllung ihrer Pflichten schad- und klaglos zu halten. Sollte es zu einem Rücktritt ihres namhaft gemachten Kunden aus Gründen des FAGG oder VRUG kommen, kommt ihre Kanzlei für die Rückforderung auf.

VI.

Festgehalten wird, dass eine Aufteilung der Aufwendungen zwischen den Vertragsteilen nicht vereinbart wird, sodass jeder Vertragsteil seine Aufwendung selbst zu tragen hat und keinen Anspruch auf - auch nur teilweisen - Ersatz seiner Kosten gegenüber dem Vertragspartner hat, und zwar sowohl im Falle des Vermittlungserfolges als auch dann, wenn das Rechtsgeschäft nicht zu Stande kommt.

Die Vertragsteile verpflichten sich zur unverzüglichen Information über die Änderung jener Umstände, die für die Vermittlung des oben genannten Geschäfts von Bedeutung sind.

Die Vertragsteile kommen überein, dass Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag schriftlich bestätigt werden müssen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Gemeinschaftsgeschäfte der „Besonderen Landesregeln für Immobilienmakler“ des Fachverbandes für Immobilientreuhänder.

Wien, am

---

Interessentenmakler/in

---

Abgebermakler/in